

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2024 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutzartracodierung ausgewählt haben (insbesondere, wenn eine Untertracodierung zum Leguminosenanteil gezählt werden soll). Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutzartracodierungen in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330. Ab 2023 fällt der NC für **Zuckermais (172)** unter **Mais (ohne Silomais) (171)** und der NC für **Dicke Bohne (222)** unter **Ackerbohnen/ Dicke Bohnen (220)**. Sofern Sie Zuckermais oder Dicke Bohne angebaut haben, wählen Sie die **Zuordnung Gemüse, andernfalls Mais, bzw. Leguminose**. Die Hauptfruchtart Mais ändert sich dadurch nicht und auch die Dicke Bohne wird als großkörnige Leguminose angerechnet.

Wichtig: Durch die Ausnahmeregelung bezüglich GLÖZ 8 können 2024 die 4 % Stilllegung auch durch den Anbau von groß- und kleinkörnigen Leguminosen erbracht werden. Alle Flächen, die mit GLÖZ-8 Leguminosen angebaut werden, **sind als Brache zu betrachten** und können daher nicht für die vielfältigen Kulturen angerechnet werden.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/ oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

4. Prämiensatz

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 65 €/ha.

Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen mit dem Flächenverzeichnis in einem Umfang von 10 Prozent oder mehr an der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche erhöht sich die Zuwendung auf 125 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 90 €/ha. Beim Anbau von großkörnigen Leguminosen muss der Anbau in Reinkultur erfolgen, um den höheren Hektarsatz zu erhalten. Eine Mischung mit überwiegend großkörnigen Leguminosen ist nicht ausreichend. Der Förderbonus für großkörnige Leguminosen wird ausnahmslos nur dann gewährt, wenn der Anteil großkörniger Leguminosen

mindestens 10 Prozent beträgt. Wird der Anteil von 10 Prozent großkörniger Leguminosen nicht erreicht, wird auch bei minimaler Unterschreitung der Regelprämienatz von 90 €/ha, im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren von 65 €/ha gewährt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) (Anbau vielfältiger Kulturen) wird die Zuwendung pro Hektar in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag gemäß § 16 Abs. 1 GAPDZV gekürzt.

5. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnisses **2024** weiter spezifiziert werden:

150 = Gemenge Getr./Leg. (mehr Getr.)

422 = Klee gras

433 = Luzerne-Gras

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
150 = Gemenge Getr./Leg. (mehr Getr.)	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
422 = Klee gras	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
433 = Luzerne-Gras	443 = Luzerne-Gras (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
171	Mais (ohne Silomais)
411	Silomais
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartheilcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer

143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau
251	Gemenge Getr./Leg. (mehr Getr.)

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartrcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartrcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
171	Mais (ohne Silomais), sofern es sich um Zuckermais handelt
211	Gemüseerbse
222	Linsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne, sofern es sich um die Dicke Bohne handelt
240	Erbsen/Bohnen - Gemische
510 bis 519	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Nutzarten
610 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Gemüsesorten/Küchenkräuter
650 bis 687	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Kulturarten/Fruchtarten
768 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Nutzarten
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Raufuttergemengen , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
185	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen/Mais-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Futtererbsen
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohnen/Dicke Bohne
221	Wicken
222	Linsen
230	Lupinen
240	Erbsen/Bohnen - Gemische
250	Gemenge Leg./Getr.(mehr Leg.)
330	Sojabohnen
421	Klee
423	Luzerne

425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Futtererbsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Ab dem Jahr 2023 werden Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Betriebes mit zur berücksichtigungsfähigen Ackerfläche gerechnet und der Hauptfruchtart „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)

Die Nutzartrcodierungen Ackergras, Grassamenvermehrung, Uferrandstreifen (AUM-Maßnahme) und Erosionsschutzstreifen werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.